

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 463/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 23. Nov. 1971

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am
23. November 1971 aufgrund mündlicher Verhandlung
durch

Senätspräsident	Dr. M a i s c h
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t.
Bundesrichter	Dr. S c h m i t t
Bundessozialrichter	Dr. Hirschmann und
Bundessozialrichter	H ö n l e

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 13. Mai
1971 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob es sich bei der Gesundheitsstörung der Klägerin "in schwerer Fehlstellung klinisch und röntgenologisch fest versteiftes Hüftgelenk rechts" um ein Versorgungsleiden aus dem ersten Weltkrieg handelt und der Klägerin deshalb ab 1. Februar 1966 Beschädigtenrente nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zusteht.

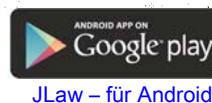
Die 1912 geborene verheiratete Klägerin, die seit 1946 in Salzgitter-Lebenstedt wohnt, ist seit 1941 deutsche Staatsangehörige. Sie beantragte im Februar 1966 beim Beklagten die Gewährung von Beschädigtenversorgung nach den Vorschriften des BVG. Zur Begründung gab sie an, sie habe im Jahre 1915 in ihrer Heimatstadt Czernowitz, die damals von Russen besetzt gewesen sei, einen Unfall erlitten. Dazu soll es gekommen sein (vgl. auch die Aussage der Schwester der Klägerin vom 7. September 1970), als sie mit ihren Geschwistern aus Hunger bei russischen Soldaten in der Kaserne um Essen gebeten habe. Die Soldaten, von denen zuvor hin und wieder übriggebliebenes Essen an Kinder ausgeteilt worden sei, hätten sie und ihre Geschwister am Unfalltag verscheucht. Beim Weglaufen sei sie gestürzt und habe sich die Beine gebrochen. Seit dieser Zeit habe sie nicht mehr richtig "laufen" können; eine ärztliche Behandlung sei wegen der Kriegssereignisse zunächst nicht möglich gewesen.

In einem vom Beklagten veranlaßten Gutachten des Annastiftes Hannover vom 25. September 1967 kamen die Ärzte Dr. E. und Dr. W. nach stationärer Untersuchung der Klägerin zu dem Ergebnis, daß die bestehende Versteifung des rechten Hüftgelenks nicht mit Wahrscheinlichkeit auf das geschilderte Unfallereignis zurückzuführen sei. Als Ursache dieses

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Leidens komme am ehesten eine spezifische Hüftgelenkentzündung, vielleicht auch eine Knochenmarkentzündung der rechten Hüfte in Betracht. Mit Bescheid vom 4. Januar 1968 und Widerspruchsbescheid vom 1. Juli 1968 lehnte die Versorgungsverwaltung den Antrag der Klägerin auf Entschädigung ab: Es könne dahingestellt bleiben, ob der geschilderte Unfall auf einem Schädigungstatbestand im Sinne des § 1 BVG beruhe. Selbst wenn man das unterstelle, lasse sich das schwere Hüftleiden der Klägerin jedenfalls medizinisch nicht auf den im Alter von drei Jahren erlittenen Unfall zurückführen.

Das Sozialgericht Braunschweig hat die Klage nach weiterer medizinischer Sachaufklärung mit Urteil vom 8. Juni 1970 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 13. Mai 1971): Die Klägerin erfülle zwar als eine in der Bundesrepublik lebende Deutsche die persönlichen Voraussetzungen für den geltend gemachten Versorgungsanspruch. Gleichwohl könne ihr Versorgung nicht gewährt werden, weil keine der im BVG genannten Anspruchsgrundlagen vorliege. Nach § 1 Abs. 2 BVG erhalte u.a. Versorgung, wer durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung geschädigt sei. Was als unmittelbare Kriegseinwirkung gelte, ergebe sich aus § 5 BVG. Von den dort genannten Tatbeständen komme hier nur Absatz 1 Buchst. d in Betracht. Danach seien schädigende Vorgänge erheblich, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift seien aber deshalb nicht gegeben, weil die Stadt Czernowitz im ersten Weltkrieg weder deutsches noch ehemals deutsch besetztes Gebiet gewesen sei. Die Stadt habe damals zu Österreich-Ungarn gehört; selbst wenn im Verlauf des Krieges irgendwann einmal deutsche Truppen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die Stadt betreten haben sollten, habe es sich dabei um keine "Besetzung" gehandelt. Darunter könne nur die Besitzergreifung feindlichen Territoriums verstanden werden; das Deutsche Reich sei aber mit Österreich-Ungarn verbündet gewesen. Die ehemals österreich-ungarische Stadt könne auch nicht wegen des Bündnisses mit Deutschland einem deutschen Gebiet gleichgestellt werden. Da die Klägerin auch nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 (BGBl II 1964, 220, 221) keine Ansprüche gegen den deutschen Staat erworben habe, müsse die Klage abgewiesen werden. Es komme daher nicht mehr darauf an, ob das heutige Hüftleiden der Klägerin auf dem von ihr behaupteten Unfall beruhe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht die Klägerin geltend, das LSG habe zu Unrecht § 5 Abs. 1 e BVG nicht als gegeben erachtet. Die Besetzung der Stadt Czernowitz durch russische Soldaten sei ein kriegerischer Vorgang gewesen, der einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen habe. Durch die Auswirkungen dieses Kriegsvorganges sei sie, die Klägerin, geschädigt worden. Das Urteil des LSG leide darüberhinaus an einem wesentlichen Verfahrensmangel, weil sich das Berufungsgericht mit einer unvollständigen Auskunft des Landesinvalidenamtes Wien vom 1. März 1971 begnügt habe; es seien darin nicht alle vom LSG gestellten Fragen beantwortet worden. Das Berufungsgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt, weil es nicht auf der genauen Beantwortung der Fragen bestanden habe.

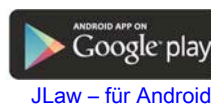
Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr Versorgungsrente zu gewähren.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Berufungsurteil für zutreffend und meint, § 5 Abs. 1 e BVG sei bereits deshalb nicht erfüllt, weil der behauptete Unfall nicht auf einer Gefahrenquelle beruhe, die mit typischem Kriegsgeschehen in Zusammenhang stehe. Die Verfahrensrüge sei nicht hinreichend substantiiert.

II

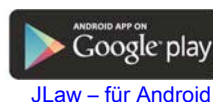
Die zugelassene sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Ziffer 1, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie hatte in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Nach § 1 Abs. 1 BVG erhalten Personen, die im Zusammenhang mit militärischem oder militärähnlichem Dienst eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wegen der Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung. Schädigungen in diesem Sinne stehen solchen gleich, die durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 BVG herbeigeführt worden sind (§ 1 Abs. 2 a BVG). Ob die Klägerin durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung in ihrer Gesundheit beeinträchtigt wurde, ist hier streitig. Die Vorschriften des BVG finden auf sie Anwendung, weil sie seit 1941 deutsche Staatsangehörige ist und seit 1946 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wohnt (§ 7 Abs. 1 Ziffer 1 BVG). Wenn das LSG die Voraussetzungen des § 5 BVG im Falle der Klägerin verneint hat, so ist das auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, an die der Senat mangels zulässiger und begründeter Revisionsrügen gebunden ist (§ 163 SGG), nicht zu beanstanden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

§ 5 BVG bestimmt, welche Tatbestände, die im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege stehen, als unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 a BVG gelten. Die Vorschrift ist eng auszulegen; die im Gesetz genannten Tatbestände enthalten keine beispielhafte, sondern eine erschöpfende Aufzählung der Fälle einer unmittelbaren Kriegseinwirkung, an die der Gesetzgeber versorgungsrechtliche Konsequenzen knüpfen wollte (vgl. dazu BSG 2, 29, 31, 32 sowie van Nuis-Vorberg, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, 2. Aufl., II. Teil, S. 121 mit weiteren Nachweisen). Daraus folgt, daß nur dann, wenn im vorliegenden Fall eine der in § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis e BVG genannten Anspruchsgrundlagen erfüllt ist, ein Schädigungstatbestand im Sinne des BVG vorliegt. Das ist hier aber zu verneinen.

Die in § 5 Abs. 1 Buchst. a bis c BVG genannten Tatbestände scheiden hier von vornherein aus. Danach sind Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung und Einwirkungen, denen der Beschädigte durch besondere Umstände der Flucht vor einer Kriegsgefahr ausgesetzt war, als unmittelbare Kriegseinwirkung anzusehen. Der von der Klägerin geschilderte Schädigungssachverhalt fällt unter keine dieser Alternativen. Wenn sie im Jahre 1915 mit ihren Geschwistern bei der Nachfrage um Essen in einer Kaserne von russischen Besatzungssoldaten verscheucht worden ist und deshalb davonlaufen mußte, so handelt es sich dabei weder um eine Kampfhandlung der Besatzungsmacht (vgl. dazu van Nuis-Vorberg, aaO, S. 122 ff mit weiteren Nachweisen) oder um eine damit im Zusammenhang stehende behördliche Maßnahme noch um einen kriegerischen Vorgang. Das Handeln der Soldaten erfolgte nicht im Rahmen eines militärischen Einsatzes und hatte keinerlei kriegerischen Charakter; ihr Verhalten

- 7 -



- 7 -

ist vielmehr als eine durchaus unkriegerische Maßnahme zu sehen, mit der sie die um Essen bittenden Kinder von sich fernhalten wollten.

Aus ähnlichen Gründen scheitert auch die Anwendung des § 5 Abs. 1 d BVG. Danach sind schädigende Vorgänge geschützt, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebiets zusammenhängenden besonderen Gefahren eingetreten sind. Das LSG hat die Voraussetzungen dieser Vorschrift bereits deshalb verneint, weil es sich bei der Stadt Czernowitz im Jahre 1915 weder um deutsches noch ehemals deutsch besetztes Gebiet gehandelt habe. Es kann offen bleiben, ob diese Vorschrift auf ehemalige Angehörige eines verbündeten Staates, die jetzt Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, in dem Sinne entsprechend anzuwenden ist, daß das damalige Heimatgebiet nun deutschem Gebiet gleichzusetzen ist. Denn selbst wenn man dies unterstellen oder entgegen den Feststellungen des LSG annehmen wollte, Czernowitz sei im ersten Weltkrieg vor 1915 deutsch besetztes Gebiet gewesen, so bestünde hier doch kein Anspruch, weil § 5 Abs. 1 d BVG als Anspruchsgrundlage für die Klägerin ohnehin ausscheidet. Der dort genannte Schädigungstatbestand setzt nämlich eine Gefahrenquelle besonderer Art voraus, die charakteristisch für den Zustand der militärischen Besetzung deutschen oder vormals deutsch besetzten Gebiets gewesen sein muß (vgl. BSG 8, 203, 205; 12, 13, 15; Urteil vom 24. Juni 1971 - 8 RV 13/71). Daher scheiden als "besondere Gefahren" im Sinne des § 5 Abs. 1 d BVG solche Umstände aus, die zwar mit der Besetzung zusammenhängen, jedoch ihrer Art nach auch ohne die Besetzung des Gebiets in ähnlicher Weise eintreten können (vgl. BSG 6, 294, 296; 2, 99, 102; Urteil vom 24. Juni 1971, aaO). Solche allgemeinen Gefahren begründen keinen Versorgungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

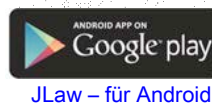
anspruch. Zu ihnen gehören in der Regel auch Handlungen einzelner Besatzungsangehöriger, die nicht in Ausübung des Dienstes, sondern aus persönlichen Motiven begangen werden, weil sich derartige Ereignisse überall und zu jeder Zeit aus dem Zusammenleben von Menschen auf begrenztem Raum ergeben können (siehe BSG 2, 99, 102). Ein solcher versorgungsrechtlich nicht geschützter Fall liegt hier vor. Das Verhalten eines Teiles der russischen Besatzungstruppen in Czernowitz gegenüber den um Essen bittenden Kindern stellt keine typische Besatzungsgefahr dar; derartige Vorkommnisse – d.h. der unbefugte Aufenthalt von Kindern auf einem Gelände, auf dem sie nichts zu suchen haben und von dem sie deshalb mit Recht verwiesen werden – können sich auch ohne die Besetzung eines Gebiets durch fremde Truppen ereignen. Daß damals in Czernowitz etwa eine "Hungersnot" geherrscht habe, hat das LSG nicht festgestellt. Auch die als Zeugin vernommene Schwester der Klägerin hat darüber nichts berichtet (vgl. Bl. 85-87 der LSG-Akten). Schließlich ist auch keineswegs festgestellt worden, daß die Klägerin von Russen "mißhandelt" worden wäre. Es hat im Gegenteil ein fast alltägliches Geschehen stattgefunden. Denn der beim bloßen Weglaufen der Kinder eingetretene Sturz konnte sich auch zu jeder anderen Zeit unter normalen Verhältnissen ereignen.

Schließlich liegen auch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 e BVG nicht vor, den die Revision als die im Fall der Klägerin zutreffende Anspruchsgrundlage ansieht. Danach gelten nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge als unmittelbare Kriegseinwirkung, wenn sie einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben. Mag auch die Besetzung eines Gebiets durch feindliche Besatzungstruppen einen kriegerischen Vorgang darstellen, der einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich enthält, so gilt das doch nicht in gleicher Weise für die nachfolgende Stationierung der Truppen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

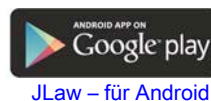
- 9 -

in diesem Gebiet. Die bloße Anwesenheit von - auch feindlichen - Soldaten in einer Stadt, stellt für die Bevölkerung nicht ohne weiteres einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich her. Nur wenn besondere gefahrbringende Momente hinzutreten, kann im Einzelfall eine spezielle Gefahrenquelle vorliegen, die - was hier erforderlich ist - eine Verbindung mit typischem Kriegsgeschehen aufweist (vgl. zu den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 e BVG im allgemeinen BSG 6, 102, 104; 7, 183, 185; 24, 200, 201; Urteil vom 24. Juni 1971, aaO). Daß nur diese Auslegung dem Sinn und Zweck des Gesetzes gerecht wird, ergibt sich auch aus § 5 Abs. 2 a BVG. Danach gelten als nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge im Sinne des § 5 Abs. 1 e BVG auch solche Schäden, die in Verbindung mit dem zweiten Weltkrieg durch Angehörige der Besatzungsmächte vor einem bestimmten Stichtag verursacht worden sind. Wenn hiernach die Schadensverursachung von Besatzungsangehörigen ganz allgemein nur für einen bestimmten Zeitraum als versorgungsrechtlich bedeutsam erachtet wird, so folgt daraus, daß im allgemeinen die bloße Anwesenheit der Besatzungsmacht noch nicht als ein kriegseigentümlicher Gefahrenbereich angesehen wird. Andernfalls wäre die in § 5 Abs. 2 a BVG getroffene Regelung überflüssig, weil sowieso alle Besatzungsschäden als Auswirkung eines Kriegsvorganges mit kriegseigentümlichem Gefahrenbereich nach § 5 Abs. 1 e BVG abzugelten wären. Stellen somit die Anwesenheit von russischen Besatzungstruppen in Czernowitz im Jahre 1915 und der angeschuldigte Vorgang keinen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich dar, so ist die Hüftverletzung der Klägerin bereits aus Rechtsgründen nicht nach § 5 Abs. 1 e BVG zu entschädigen. Auch nach § 5 Abs. 2 b BVG stehen ihr keine Leistungen zu, weil der Unfall nicht nach dem ersten Weltkrieg auf Grund der Vorschriften des Besatzungspersonenschädengesetzes vom 17. Juli 1922 (RGBl I, 624) entschädigt worden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 10 -

- 10 -

Das LSG hat somit zutreffend entschieden, daß der Klägerin nach den Vorschriften des BVG kein Versorgungsanspruch zusteht. Auch andere Anspruchsgrundlagen, insbesondere nach dem Gesetz vom 10. März 1964 zu dem deutsch-österreichischen Vertrag über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 (BGBl II 1964, 220; vgl. BVB1. 1964, 102 ff) sind in ihrem Fall, zumal das BVG uneingeschränkt auf sie anwendbar und die Klägerin auch keine Doppelstaaterin ist (vgl. Rdschr. des BMA vom 20. Februar 1964, BVB1. 1964, 105), nicht einschlägig.

Das angefochtene Berufungsurteil ist auch nicht etwa wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels zu beanstanden. Der Auffassung der Revision, das LSG habe seine Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) dadurch verletzt, daß es sich mit einer unvollständigen Auskunft des Landesinvalidenamtes Wien vom 1. März 1971 begnügt habe, kann nicht gefolgt werden. Ganz abgesehen davon, daß es sich hierbei um keine ordnungsgemäße Revisionsrüge im Sinne des § 164 Abs. 2 SGG handelt, weil nicht dargelegt worden ist, auf Grund welcher Umstände das LSG sich zur Einholung einer genaueren Beantwortung seiner Anfrage hätte gedrängt fühlen müssen (vgl. BSG SozR Nr. 14 zu § 103 SGG), entsprach die Auskunft vom 1. März 1971 im wesentlichen auch dem Auskunftersuchen des Berufungsgerichts. Die Anfrage des LSG, ob der Klägerin nach österreichischem Recht Versorgungsansprüche zustehen können, ist vom Landesinvalidenamt Wien wegen der deutschen Staatsangehörigkeit der Klägerin verneint worden. Hinzu kommt, daß es auf die Beantwortung dieser Frage für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits – auch nach der Rechtsauffassung des LSG – überhaupt nicht ankam. Es hat sich demgemäß auch nicht auf diese Auskunft gestützt. Eine Verletzung des § 103 SGG und

- 11 -



- 11 -

damit ein wesentlicher Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts liegt mithin nicht vor.

Die nach alledem unbegründete Revision mußte daher zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)